

STADT FRIEDRICHSHAFEN

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit §§ 2 und 19 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) sowie in Verbindung mit § 90 Sozialgesetzbuches (SGB) Achtes Buch (VIII) sowie in Verbindung mit § 6 des Gesetzes über die Betreuung und Förderung von Kindern in Kindergärten, anderen Tageseinrichtungen und der Kindertagespflege (Kindertagesbetreuungsgesetz – KiTaG), jeweils in der derzeit gültigen Fassung, beschließt der Gemeinderat der Stadt Friedrichshafen am 22.05.2023 folgende

Satzung

zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgeldern für Kindertageseinrichtungen der Stadt Friedrichshafen vom 26. Juni 2000, zuletzt geändert durch Satzung vom 18.07.2012

§ 3 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

(4) Für jedes Kind, das eine Ganztageseinrichtung besucht, ist die monatliche Gebühr entsprechend der Betreuungszeit und dem Alter des Kindes nach den Spalten 5 und 6 (3 Jahre bis Schuleintritt) und Spalten 11 und 12 (0-3 Jahre) des Gebührenverzeichnisses zu entrichten. Jede angefangene Stunde Betreuungszeit wird bei der Veranlagung auf volle Euro aufgerundet.

Beträgt die Betreuungszeit mehr als 10 Stunden, so wird die Gebühr auf der Basis des entsprechenden Stundensatzes

- ab dem Kindergartenjahr 2023/24 (Stichtag 01.01.2024)
0 bis 3 Jahre: mit 2,00 € / Stunde
3 Jahre bis zum Schuleintritt: mit 1,00 € / Stunde

und der zusätzlichen Betreuungszeiten berechnet. Die Sozialstaffelung gilt ebenfalls.

Diese Satzung tritt zum 01.01.2024 in Kraft.

Friedrichshafen, den 22.05.2023

Bürgermeisteramt

Gez.

Andreas Brand

Oberbürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich **oder elektronisch** innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Anlage 1 der Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von
Benutzungsgebühren für Kindertageseinrichtungen der Stadt
Friedrichshafen

Gebührenverzeichnis für Kindertageseinrichtungen in Friedrichshafen
ab dem 1. Januar 2024

Kinder im Alter von 3 Jahren bis zum Schuleintritt						
Spalte	1	2	3	4	5	6
Betreuungsart	HT	RG	VÖ	VÖ	GT	GT
	Halbtagesbetreuung (unter 6 Stunden)	Regelbetreuung (ab 6 Stunden)	verlängerte Öffnungszeiten (max. 6 Std. ohne Unterbrechung)	verlängerte Öffnungszeiten (max. 7 Std. ohne Unterbrechung)	Ganztagesbetreuung (max. 9 Std. ohne Unterbrechung)	Ganztagesbetreuung (9 - 10 Std. ohne Unterbrechung)
Gebühren für Familien mit:	EUR/Monat	EUR/Monat	EUR/Monat	EUR/Monat	EUR/Monat	EUR/Monat
1 Kind	65	96	105	123	157	174
2 Kindern	49	73	80	93	120	134
3 Kindern	33	49	53	62	80	89
4 Kindern	10	15	16	19	24	26

Kinder im Alter von 0 - 3 Jahren						
Spalte	7	8	9	10	11	12
Betreuungsart	HT	RG	VÖ	VÖ	GT	GT
	Halbtagesbetreuung (unter 6 Stunden)	Regelbetreuung (ab 6 Stunden)	verlängerte Öffnungszeiten (max. 6 Std. ohne Unterbrechung)	verlängerte Öffnungszeiten (max. 7 Std. ohne Unterbrechung)	Ganztagesbetreuung (max. 9 Std. ohne Unterbrechung)	Ganztagesbetreuung (9 - 10 Std. ohne Unterbrechung)
Gebühren für Familien mit:	EUR/Monat	EUR/Monat	EUR/Monat	EUR/Monat	EUR/Monat	EUR/Monat
1 Kind	97	143	158	183	288	320
2 Kindern	74	110	120	140	220	244
3 Kindern	49	74	79	93	146	162
4 Kindern	16	22	24	27	44	48

Tageweise Betreuung im Kleinkindbereich*						
Spalte	13	14	15	16	17	18
Betreuungsart	HT	RG	VÖ	VÖ	GT	GT
	Halbtagesbetreuung (unter 6 Stunden)	Regelbetreuung (ab 6 Stunden)	verlängerte Öffnungszeiten (max. 6 Std. ohne Unterbrechung)	verlängerte Öffnungszeiten (max. 7 Std. ohne Unterbrechung)	Ganztagesbetreuung (max. 9 Std. ohne Unterbrechung)	Ganztagesbetreuung (9 - 10 Std. ohne Unterbrechung)
Gebühren für Familien mit:	EUR/Monat	EUR/Monat	EUR/Monat	EUR/Monat	EUR/Monat	EUR/Monat
1 Kind	5	8	8	10	15	16
2 Kindern	4	6	6	7	11	13
3 Kindern	3	4	4	5	8	9
4 Kindern	1	2	2	2	3	3

* Monatsbeitrag je Betreuungsart geteilt durch 20 Tage = EUR/Tag (Beiträge auf volle Euro gerundet)

Ergänzende Regelungen zum Gebührenverzeichnis:

Beträgt die Betreuungszeit mehr als 10 Stunden, so wird die Gebühr auf der Basis des entsprechenden Stundensatzes und der Betreuungszeit berechnet. Die Sozialstaffel gilt ebenfalls.

Werden Kinder tageweise in einer Einrichtung betreut, wird ein pauschaler Tagessatz in Höhe von 1/20 des Monatsbeitrags auf volle Euro aufgerundet erhoben.

Bei der Ferienbetreuung von Kindergartenkindern werden für jeden Besuchertag 1/20 des Tagessatzes der Gebühr in der jeweiligen Betreuungsform und die Verpflegungspauschale entsprechend § 4 Abs.1 und 2 erhoben.

Der Pauschalbetrag für die Verpflegung beträgt für Kinder in einer Ganztagesbetreuung im Alter von 0 - 3 Jahren 54,20 € und für Kinder über 3 Jahren 81,40 € je Monat und ist zusätzlich zur Gebühr zu entrichten. Für Kinder in Gruppen mit verlängerten Öffnungszeiten beträgt die Pauschale für Kinder im Alter von 0 - 3 Jahren 40,00 € pro Monat und für Kinder über 3 Jahre 60,00 € pro Monat.

Für jedes Kind, das eine Kindergartengruppe mit verlängerten Öffnungszeiten besucht und ein 2. Frühstück erhält (keine warme Mahlzeit), ist ein Betrag von 14,00 € pro Monat zu entrichten.

Bei Geschwistern, die gleichzeitig eine Kindertagesstätte in Friedrichshafen besuchen, wird für die Dauer des gleichzeitigen Besuchs für ein Kind die höchstmögliche Gebühr erhoben. Der Pauschalbetrag für die Verpflegung ist für jedes Kind zu entrichten.